

# **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Hydreco Hydraulics GmbH**

## **(Stand Februar 2025)**

### **§1 Allgemeines / Geltungsbereich**

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen gegenüber gewerblichen Kunden unabhängig von der Rechtsnatur des der Leistung zugrunde liegenden Vertrages. Sie gelten sowohl für Kaufverträge als auch für Werkverträge, Werklieferungsverträge, Rahmenverträge und für kombinierte Verträge.
2. Anders lautenden, entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des Bestellers wird widersprochen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB's des Bestellers werden, selbst wenn HYDRECO Kenntnis hiervon hat, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. SHydrecoSchweigen von HYDRECO gegenüber den AGB's des Bestellers gilt in keinem Fall als Anerkennung oder Zustimmung.
3. Die AGB's von HYDRECO gelten auch dann, wenn HYDRECO in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender AGB's des Bestellers die Leistung an den Besteller vorbehaltlos erbringt.
4. Individualvereinbarungen über die Rechte und Pflichten der Parteien gehen diesen AGB vor, sofern diese schriftlich vereinbart sind.

### **§2 Angebot**

1. Unsere Angebote sind, soweit diese nicht befristet sind, freibleibend und unverbindlich. Erteilte Bestellungen des Bestellers sind für diesen 30 Tage bindend und gelten mit Rücksendung einer Auftragsbestätigung von HYDRECO oder der beidseitigen Unterzeichnung eines entsprechenden Vertrages als angenommen. Die Annahme der Bestellung bedarf der Schriftform. Schweigen von HYDRECO auf Angebote, Bestellungen, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Bestellers gelten nur dann als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. HYDRECO kann eine Bestellung innerhalb von 30 Tagen annehmen. Erfolgt eine Lieferung ohne schriftliche Bestätigung, so gilt der Lieferschein und/oder die Rechnung gleichzeitig als Auftragsbestätigung für welche ebenso diese AGB's gelten.
2. Im Falle, dass bis zur Ausführung der Bestellung wesentliche Erhöhungen der Rohstoffpreise, Löhne, Steuern, öffentlichen Abgaben und/oder Erschwernisse aus Gesetzen und/oder Vorschriften eintreten, die nachweislich einen wesentlichen Einfluss auf die Angebotskalkulation von HYDRECO nehmen, so ist HYDRECO berechtigt, einen angemessenen Preiszuschlag zu berechnen. In diesem Falle wird HYDRECO den Besteller rechtzeitig vor der Ausführung über eine entsprechende Preisanpassung informieren.
3. Unsere Angaben zum Vertrags-/Leistungsgegenstand, zum Verwendungszweck, z.B. Maße, Gewichte, Farbe, Verbrauchswerte, technische Daten, Zeichnungen usw. stellen lediglich Beschreibungen bzw. Kennzeichnungen und keine garantierten Eigenschaften dar; sie sind nur als annähernd zu betrachten. Dasselbe gilt für Hersteller- und Leistungsangaben unserer Zulieferteile. Branchenübliche Abweichungen bleiben vorbehalten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Garantierte Eigenschaften müssen im Angebot oder Vertrag ausdrücklich im Einzelnen als solche bezeichnet werden. Abweichungen von Mustern oder von früheren Lieferungen werden, soweit technisch möglich, vermieden. Wir behalten uns Änderungen im Rahmen des für den Besteller Zumutbaren, insbesondere wenn sie dem technischen Fortschritt dienen und soweit der Liefergegenstand oder die Leistung nicht erheblich geändert wird, vor. Im Falle von pauschaler Bezugnahme auf Zeichnungen oder Unterlagen gilt nur die Funktion als bestätigt.
4. Offensichtlich erkennbare Fehler, Irrtümer, Druck-, Kalkulations-, Rechen-, oder Schreibfehler sind für HYDRECO nicht verbindlich und geben den Besteller keinen Anspruch auf Schadensersatz.
5. HYDRECO behält sich am bzw. im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand und dessen Herstellungsverfahren, dessen Anwendung und/oder der damit ausgeführten Verfahren sowie an Komponenten, an Verfahren, Plänen, Skizzen, Beschreibungen, Zeichnungen, Handbüchern, Stücklisten, Montageanleitungen, Berechnungen, Angeboten, Kostenvoranschlägen, und sonstigen technischen Unterlagen ebenso wie Katalogen, Prospekten, Abbildungen und dergleichen sämtliche gewerblichen Schutzrechte bzw. Rechte am geistigen Eigentum, so insbesondere Patent-, Marken-, Muster-, Urheber- bzw. sonstige Designrechte, und/oder Rechte an Know-how und

kommerzieller, technischer und ablauftechnischer Information, vor. Diese Rechte stehen allein HYDRECO zu und verbleiben bei HYDRECO. Sofern nicht explizit etwas anderes schriftlich vereinbart wird. Mit Ausnahme einer einfachen Berechtigung zur bestimmungsgemäßen Nutzung des Vertragsgegenstandes – in seiner konkreten Zusammensetzung und Gestaltung wie von HYDRECO erworben – durch den Besteller selbst, werden dem Besteller keinerlei Rechte, insbesondere keine Lizenz- oder Nutzungsrechte eingeräumt. Dieses Recht zur bestimmungsgemäßen Nutzung steht ausschließlich dem Besteller selbst zu und ist nicht übertragbar und nicht sublizensierbar. Ausschließlich HYDRECO ist berechtigt, diese Rechte zu nutzen, zu verwerten und Schutzrechte anzumelden, und/oder die Rechte anderweitig zu wahren. Eine Rechteeinräumung von HYDRECO an den Besteller setzt eine ausdrückliche, schriftliche Regelung voraus und umfasst – soweit nicht explizit anders festgehalten – nur nicht-exklusive Rechte ohne Recht auf Übertragung oder Einräumung von Sublizenzen sowie ohne Recht auf Bearbeitung. Der Besteller wird im Hinblick auf Schutzrechtsanmeldungen keinerlei Rechte, insbesondere auch kein Vorbenutzungsrecht, geltend machen.

6. HYDRECO geht in seinem Angebot davon aus, dass wir sämtliche für die Angebotskalkulation wesentlichen Unterlagen seitens des Bestellers (Spezifikation, Kundenzeichnungen, Terminpläne etc.) vollständig erhalten haben.

### **§3 Lieferfrist und Lieferverzug**

1. Die Angaben über Lieferfristen beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich, es sei denn es wurde vertraglich etwas anderes schriftlich vereinbart. Die Einhaltung einer vereinbarten Lieferzeit für den Liefergegenstand steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung von HYDRECO durch seine Vorlieferanten oder Hersteller von Bauteilen, sowie der ordnungsgemäßen Erfüllung der Vertragspflichten der Kunden. Die Vereinbarung einer verbindlichen Lieferfrist kann der Besteller erst dann verlangen, wenn der Umfang der Konstruktions-, Fertigungs- und Montagearbeiten genau feststeht, die Layout- und Konstruktionszeichnungen vom Besteller genehmigt, die Lieferzeiten der eingesetzten Rohmaterialien, Komponenten und Bauteile abgeklärt sind, Einigkeit erzielt wurde über den Umfang der Mitwirkungshandlungen des Bestellers i.S.d. §6 und etwaige behördliche Genehmigungen seitens des Bestellers eingeholt wurden und vorliegen.
2. Die verbindliche Lieferfrist ist eingehalten, wenn je nach vertraglicher Vereinbarung bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand zur Abholung im Werk von HYDRECO bereit steht oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wird bzw. der Liefergegenstand das Werk verlassen hat. Verzögert sich die Auslieferung aus Gründen die HYDRECO nicht zu vertreten hat, so gilt die Frist mit der Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der Frist als eingehalten. Bei Nichtabholung des versandbereiten Liefergegenstandes ist HYDRECO berechtigt den Liefergegenstand nach seiner Wahl entweder einzulagern oder auf Kosten des Besteller zu versenden. HYDRECO ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern es dem Kunden zumutbar ist.
3. Die Herstellung des Liefergegenstandes erfolgt in der Regel in stetigem Kontakt und in Zusammenarbeit mit dem Bestellers. Voraussetzung für die Einhaltung der Lieferfrist ist daher die rechtzeitige Beibringung sämtlicher vom Besteller zu beschaffender Unterlagen und die vollständige Klärung der vom Besteller zu beantwortenden technischen Fragen, sowie der durch ihn anzugebenden Einzelheiten der gewünschten Ausführung, einschließlich der Freigabe von Layout- und/oder Konstruktionsplänen und ggf. die rechtzeitige Lieferung von Musterwerkstücken bzw. Werkstückzeichnungen. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so werden die Fristen und Termine von uns angemessen verlängert. In die Lieferfrist nicht eingerechnet wird der Zeitraum, in dem sich der Kunde mit einer vereinbarten Zahlung im Rückstand befindet, d. h. die Lieferfrist verlängert sich um den Zeitraum, in dem der Rückstand bestand.
4. Im Falle nachträglicher Änderungs-, Umgestaltungs- oder Zusatzaufträge seitens des Bestellers verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.
5. In Fällen höherer Gewalt oder sonstiger von HYDRECO nicht zu vertretender Umstände (z.B. behördliche Maßnahmen, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Materialbeschaffungsprobleme, Verkehrsstörungen, Pandemie usw. -auch wenn sie beim Vorlieferanten eintreten) verlängern sich die - auch bestätigten – Lieferfristen in angemessenem Umfang. Das gilt auch dann, wenn die vorbezeichneten Umstände während eines bereits eingetretenen Verzugs entstehen. Wird HYDRECO aufgrund solcher Umstände die Leistung unmöglich oder unzumutbar, so wird HYDRECO von seiner Leistungspflicht frei. Sofern die Lieferverzögerung länger als 3 (drei) Monate dauert, sind HYDRECO und der Besteller berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung einer Vertragsstrafe ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
6. Kommt HYDRECO aufgrund eines von uns zu vertretenden Umstandes schuldhaft in Verzug, so ist der Besteller, wenn er erfolglos schriftlich eine angemessene Nachfrist von wenigstens 60 Tagen gesetzt hat, innerhalb von weiteren 4 Kalenderwochen – gerechnet vom letzten Tage der gesetzten Nachfrist – berechtigt den Rücktritt vom Vertrag zu

erklären. Im Falle von Teillieferungen ist das Rücktrittsrecht auf den verspäteten Teil der Lieferungen beschränkt. Übt der Besteller dieses Recht innerhalb der Frist nicht schriftlich aus oder sind wir vor Zugang der Rücktrittserklärung des Bestellers Leistungs- bzw. lieferbereit, so verliert dieser den Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag (= Verwirkung).

7. Jegliche weiteren vertraglichen oder außervertraglichen Ansprüche, namentlich jegliche Haftungs- oder Schadensersatzansprüche, des Bestellers gegen uns aus Lieferverzug – gleich ob der Lieferverzug durch uns verschuldet ist oder nicht – sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
8. Der Ausschluss von Haftungs- oder Schadensersatzansprüchen in §3 Punkt 7 gilt insbesondere für Vermögens- und Vermögensfolgeschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, entgangene Fördermittel und vergebliche Aufwendungen.
9. HYDRECO ist berechtigt von einer Lieferung oder Leistungserbringung Abstand zu nehmen, sofern dies aufgrund nationaler oder internationaler gesetzlicher Bestimmungen (z. B. Embargos, US- (Re)-Exportkontrollbestimmungen, sonstigen Sanktionsbestimmungen) verboten ist. Im Falle einer Genehmigungspflicht ist HYDRECO berechtigt die Lieferung oder Leistungserbringung erst nach Erteilung der notwendigen Genehmigungen durch die zuständigen Behörden durchzuführen. Sofern zur Durchführung von Exportkontrollprüfungen durch Behörden oder durch HYDRECO selbst erforderlich, wird der Besteller nach entsprechender Aufforderung unverzüglich alle Informationen über den Endempfänger, den Endverbleib und den Verwendungszweck der zu liefernden Waren bzw. der zu erbringenden Dienstleistungen zur Verfügung stellen. Dies betrifft insbesondere Lieferungen in UN- EU- und US-Embargoländer und Lieferungen in sonstige Länder, gegenüber denen Einschränkungen aufgrund Sanktionsbestimmungen gelten.

#### **§4 Lieferumfang / Gefahrübergang**

1. Der Lieferumfang wird durch schriftliche Auftragsbestätigung von HYDRECO bestimmt. Erfolgt der Vertragsabschluss durch Annahme eines zeitlich befristeten Angebots von HYDRECO, so ist der Inhalt des Angebots von HYDRECO für den Vertragsinhalt maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch HYDRECO und können Nachträge hervorrufen.
2. Konstruktions- oder technische Änderungen, die auf die Verbesserung der Technik oder auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferfrist vorbehalten, soweit der Liefergegenstand bzw. die Leistung nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind.
3. Für Aufträge, welche wir nach Anweisung des Bestellers bzw. den uns vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Skizzen oder sonstigen Angaben ausführen, übernimmt allein der Besteller die Verantwortung der Funktionalität und garantiert insbesondere, dass mit der Ausführung dieses Auftrags keine fremden Schutzrechte verletzt werden (vgl. §10 Punkt 2). Der Besteller stellt HYDRECO im Falle einer Schutzrechtverletzung von sämtlichen Ansprüchen frei und übernimmt jeden uns daraus entstehenden Schaden.
4. Sämtliche Änderungs-, Umgestaltungs- oder Zusatzaufträge bedürfen einer gesonderten schriftlichen Bestellung durch den Besteller und schriftlicher Annahme durch HYDRECO.
5. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder HYDRECO noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die HYDRECO nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über.

#### **§5 Preise und Zahlungsbedingungen**

1. Die Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen MwSt und mangels besonderer schriftlicher Vereinbarung „ex works“ (Incoterms 2020). Nicht enthalten sind sämtliche Nebenkosten wie Verpackung, Versand, Versicherung, sowie alle anderen sonstigen Steuern, Zollgebühren und Abgaben. Kosten der Verpackung, Versand, sowie vom Besteller ausdrücklich gewünschte Versicherungen werden zu den zur Zeit des tatsächlichen Anfalls der Kosten geltenden Preisen gesondert berechnet. Der Besteller hat auf eigene Kosten die für seine Verwendung des Liefergegenstandes erforderlichen Genehmigungen und/oder Ex-und Importdokumente zu beschaffen. Verpackungsmaterial wird, sofern nicht gesondert gekennzeichnet, nicht zurückgenommen. Leihweise zur Verfügung gestelltes Packmaterial ist innerhalb von 10 Tagen zurückzugeben, ansonsten werden diese Kosten in Rechnung gestellt.

2. Es gelten die mit dem Besteller vereinbarten Zahlungsbedingungen. Sofern keine Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart wurden, sind Rechnungen binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum in voller Höhe (ohne Skontoabzug) zur Zahlung fällig. Sämtliche Zahlungen sind kostenfrei und ohne Abzug auf unser in der Rechnung angegebenes Konto zu überweisen. Unabhängig von der Art des Zahlungsmittels gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der volle Rechnungsbetrag unwiderruflich unserem Konto gutgeschrieben wird, so dass wir über diesen verfügen können (Zahlungseingang). Sämtliche Zahlungen haben in der Währung zu erfolgen, die in unserer Auftragsbestätigung bzw. im Vertrag aufgeführt ist.
3. Kommt der Besteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so hat der Besteller Verzugszinsen i.H.v. 8 % p.a. über dem Basissatz der Europäischen Zentralbank zu bezahlen. HYDRECO kann im Falle eines Zahlungsverzugs insbesondere bei verzögerten Teilzahlungen bis zum vollständigen Erhalt der Zahlungen seine Leistungen gegenüber dem Besteller einstellen. Etwaig vereinbarte Vertragsstrafen oder Schadensersatzforderungen sind in diesem Falle ausgeschlossen.
4. Der Besteller kann gegenüber HYDRECO nur aufrechnen und / oder ein Zurückbehaltungsrecht nur dann geltend machen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder seitens HYDRECO schriftlich anerkannt wurde.
5. Sollten HYDRECO Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen (Einstellung von Zahlungen, schlechtes Rating, drohendes Insolvenzverfahren etc.), so ist HYDRECO berechtigt Vorauszahlungen und/oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

#### **§6 Mitwirkungspflichten des Bestellers**

Soweit vertraglich mit dem Besteller eine Anlieferung, Aufstellung-, Montage- und/oder Inbetriebnahme-Leistung am Lieferort vereinbart und ein Zeitpunkt hierfür abgestimmt wurde, ist der Besteller auf eigene Kosten verpflichtet, alle Vorkehrungen (Erdbau- und Fundamentarbeiten, Medienanschlüsse, Elektroanschlüsse etc.) rechtzeitig zu treffen, um eine reibungslose Montage am Arbeitsort bzw. der Verwendungsstelle zu ermöglichen. Der Besteller ist insbesondere zu folgenden Mitwirkungshandlungen verpflichtet.

1. Der Besteller stellt auf eigene Kosten und Gefahr Hilfskräfte (in erforderlicher Zahl und für die erforderliche Zeit) und, soweit vereinbart, Werkzeuge, Hebezeuge mit Bedienungspersonal, sowie alle Materialien und Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung, die für eine reibungslose Aufstellung und Montage benötigt werden.
2. Der Besteller stellt zudem die erforderliche Betriebskraft (Strom, Druckluft, Wasser etc.) kostenlos zur Verfügung und sorgt für den kostenlosen Erhalt aller innerbetrieblichen erforderlichen Arbeitsgenehmigungen und den freien Zugang zur Hydraulische Systeme bzw. technischem System.
3. Der Besteller verpflichtet sich zudem für die Sicherheit des Arbeitsplatzes, die Beachtung bestehender Sicherheitsvorschriften, sowie für angemessene Arbeitsbedingungen zu sorgen. Der Besteller hat das Personal von HYDRECO auf spezielle, in seinem Betrieb bestehende Sicherheitsvorschriften hinzuweisen. Schutzbekleidungen und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich und für HYDRECO nicht branchenüblich sind, sind vom Besteller kostenlos bereitzustellen.
4. Der Besteller hat Sorge dafür zu tragen, dass unser Personal zum vereinbarten Zeitpunkt (bzw. in dem vereinbarten Zeitfenster) die Montage durchführen kann. Die Produktionsplanung des Bestellers berücksichtigt, dass die Hydraulische Systeme bzw. das technische System während der Montage nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung steht und stellt sicher, dass Funktionalitätsprüfungen erfolgen können.
5. Verzögert sich der Beginn und/oder Ablauf der Montage und Abnahme aus Gründen, die HYDRECO nicht zu vertreten hat, wird ein etwaig entstehender Mehraufwand und/oder Wartezeiten auf Nachweis zusätzlich berechnet. Vereinbarte Liefertermine sind gegebenenfalls anzupassen.

#### **§7 Abnahme Hydraulische Systeme (Vor- und Endabnahme)**

1. Sofern vertraglich vereinbart erfolgt neben der HYDRECO internen Qualität- und Funktionsprüfung eine Vorabnahme des Systems vor der Versendung im Werk von HYDRECO zur Überprüfung des Liefer-/und Leistungsumfangs. HYDRECO wird den Besteller rechtzeitig d.h. mindestens 7 Tage vorher schriftlich dazu einladen. Die Vorabnahme darf nicht unbillig verzögert werden. Der Besteller muss ihm obliegende Beistellungen spätestens zum vereinbarten Termin kostenlos zur Verfügung stellen. Die Vorabnahme ist grundsätzlich mit mindestens einer

autorisierten Person des Bestellers vorzunehmen. Sollte der Besteller auf die Teilnahme oder Durchführung einer Vorabnahme verzichten, so ist dieser Verzicht als Einverständniserklärung zur Ausführung zu werten.

2. Die Endabnahme, sofern vertraglich vereinbart, wird am Aufstellort des Hydraulischen Systems entsprechend den vereinbarten Abnahmekriterien durchgeführt. Im Rahmen der Endabnahme sind die vertraglich vereinbarte Qualität, sowie die Funktion und die Vollständigkeit der Lieferung zu überprüfen.
3. Der Besteller ist zur Abnahme (Vor- und Endabnahme) verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertragliche vorgesehene Sichtprüfung, Erprobung oder Leistungstest stattgefunden hat. Der Besteller darf die Abnahme (Vor- und Endabnahme) nur verweigern, wenn der vertragliche Leistungsumfang offensichtlich nicht erbracht und/oder fehlerhaft ist. Die Vorabnahme und die Endabnahme werden durch ein Protokoll mit Terminen zur Behebung evtl. Mängel dokumentiert und beidseitig unterzeichnet.
4. Erweist sich das Hydraulische System als nicht vertragsgemäß, ist HYDRECO zur Beseitigung des Mangels auf seine Kosten verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern, wenn HYDRECO seine Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt.
5. Die Abnahme gilt ferner als durchgeführt, wenn sie sich aus Gründen verzögert, die HYDRECO nicht zu vertreten hat, in jedem Falle spätestens 2 Wochen nach Meldung der Abnahmebereitschaft oder wenn HYDRECO vom Besteller nicht die Gelegenheit und Zeit bekommt, die im Abnahmeprotokoll aufgeführten Mängel oder Restarbeiten innerhalb der vereinbarten Nachfrist durchzuführen. Die Abnahme gilt in diesen Fällen mit der Mitteilung der Abnahmebereitschaft als erfolgt.
6. Sofern keine förmliche Abnahme des Hydraulischen Systems zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde, gilt die Lieferung als abgenommen und mangelfrei, wenn vom Besteller keine wesentlichen Mängel innerhalb von 2 Wochen nach Inbetriebnahme bzw. 4 Wochen nach Eingang des Gegenstandes/Hydraulischen Systems beim Besteller angezeigt werden.
8. Mit der Abnahme entfällt die Haftung von HYDRECO für erkennbare Mängel soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

## **§8 Eigentumsvorbehalt**

1. HYDRECO behält sich das Eigentum an allen Liefergegenständen / Hydraulischen Systemen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem jeweiligen Liefervertrag bzw. Teillieferung vor.
2. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist HYDRECO nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung, neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch HYDRECO liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, HYDRECO hätte dies ausdrücklich erklärt.
3. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig und regelmäßig durchführen.
4. Der Besteller darf den Liefergegenstand ohne schriftliches Einverständnis weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er HYDRECO unverzüglich schriftlich davon zu benachrichtigen.
5. Bei Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit uns nicht gehörenden Waren (§§ 947, 948 BGB) steht uns das Miteigentum an der neuen Sache oder Gesamtmenge in dem Verhältnis zu, in dem der Wert unserer Vorbehaltsware zum Zeitpunkt ihrer Verbindung, Vermischung oder Vermengung zum Wert der anderen verbundenen, vermischten oder vermengten Waren stand. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Besteller uns im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware zum Gesamtwert der neuen Sache oder Gesamtmenge Miteigentum an der neuen Sache oder Gesamtmenge einräumt. Die dabei entstehende neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Der Besteller verwahrt sie mit kaufmännischer Sorgfalt

für uns und verpflichtet sich, uns die zur Rechtsausübung erforderlichen Angaben zu machen und uns insoweit Einblick in seine Unterlagen zu gewähren.

6. Der Besteller tritt schon jetzt die Forderungen aus der vertragswidrigen Weiterveräußerung der Ware mit sämtlichen Nebenrechten an HYDRECO ab, und zwar unabhängig davon, ob die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen nach Verbindung, Vermischung, Be- oder Verarbeitung verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung in Höhe des Vertragspreises der Vorbehaltsware an uns als vereinbart. Erbringt der Besteller zusammen mit dem Verkauf der Vorbehaltsware eine damit zusammenhängende Leistung und unterscheidet er auf der dem Abnehmer ausgestellten Rechnung nicht zwischen Vorbehaltsware und der Leistung, berechnet er also einen Gesamtpreis, ist dieser in Höhe unseres Verkaufspreises an uns abgetreten. HYDRECO nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Besteller hiermit den Drittschuldner unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an HYDRECO zu leisten. Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an HYDRECO abgetretenen Forderungen treuhänderisch für HYDRECO einzuziehen. Die eingezogenen Beträge sind sofort an HYDRECO abzuführen.

## **§9 Gewährleistung und Verjährung**

HYDRECO erbringt die zugesagten Leistungen und/oder Lieferung nach dem zur Zeit der Beauftragung geltenden Stand der Technik sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und unter Beachtung der branchenüblichen Sorgfalt. Nach Durchführung einer Abnahme des Liefergegenstandes durch den Besteller ist die Rüge von Sachmängeln, die bei der Abnahme offensichtlich waren und die Funktion nicht beeinträchtigen, ausgeschlossen.

### **1. Sachmangel**

- 1.1 Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl von HYDRECO nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Der Besteller hat HYDRECO einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Haftung besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Dies gilt insbesondere bezüglich der vom Besteller beigestellten Teile. Der Besteller hat HYDRECO zur Beseitigung eines zu behebbenden Mangels die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Wird HYDRECO diese zur Beseitigung des Mangels erforderliche Zeit verweigert, so haftet HYDRECO nicht für die daraus entstehenden Folgen.
- 1.2 Ein Mangel liegt nicht vor bei nur unwesentlicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unwesentlicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung oder Bedienung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder von uns nicht beauftragter Dritter, bei natürlicher Abnutzung (insbesondere von Verschleißteilen), fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung des Liefergegenstandes, unzureichenden Wartungsmaßnahmen, bei vom Kunden oder von Dritten vorgenommenen Änderungen oder Erweiterungen des Liefergegenstandes und die daraus entstehenden Folgen, ungeeigneten Betriebsmitteln und Austauschwerkstoffen, mangelhaften Bauarbeiten, ungeeignetem Baugrund, chemischen, elektrochemischen, elektrischen oder elektronischen Einflüssen, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung von uns für die daraus entstehenden Folgen.
- 1.3 Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebsbereitschaft und zur Abwehr unverhältnismäßiger großer Schäden, worüber HYDRECO sofort zu verständigen ist, oder wenn HYDRECO – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat fruchtlos verstreichen lassen, hat der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von HYDRECO den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- 1.4 HYDRECO trägt bei berechtigter Beanstandung die zur Mängelbeseitigung erforderlichen Kosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung eintritt.
- 1.5 Schlägt die Nachbesserung fehl, so ist der Besteller nach angemessener Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung und zusätzlich unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Eine Nachbesserung gilt – jeweils bezogen auf den konkreten einzelnen Mangel – erst nach dem zweiten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

- 1.6 Stellt sich im Rahmen eines Gewährleistungsverlangens des Bestellers heraus, dass der beanstandete Fehler auf eine andere technische Ursache zurückzuführen ist, so scheiden die Gewährleistungsansprüche aus mit der Folge, dass der entstandene und zu belegenden Aufwand zur Überprüfung vom Besteller zu vergüten ist.
- 1.7 Von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen sind Defekte, die durch Beschädigung, falsche Anschlüsse, mangelnde Wartung oder Bedienung seitens des Bestellers verursacht werden, Schäden infolge höherer Gewalt (z. B. Blitzschlag), Mängel verursacht durch Verschmutzung oder Verschleiß bei Überbeanspruchung mechanischer und / oder elektronischer Teile sowie Schäden verursacht durch außergewöhnliche mechanische, chemische oder atmosphärische Einflüsse. Ebenso ausgenommen von der Gewährleistung sind Verschleißteile.
- 1.8 Die Gewährleistungszeit beginnt mit Lieferung (und bei Hydraulischen Systemen sofern explizit vereinbart mit der Abnahme und Auslieferung) zu laufen und beträgt sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, 12 Monate.

## **2. Rechtsmangel**

Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird HYDRECO auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch HYDRECO ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird HYDRECO den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen. Sie bestehen nur, wenn der Besteller den Auftragnehmer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet, der Besteller HYDRECO in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. ihm die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen nach den Vorschriften dieses Absatzes ermöglicht, HYDRECO alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben, der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung oder Vorgaben des Bestellers beruht und/oder die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand oder Teile hiervon eigenmächtig geändert oder in nicht vertragsgemäßer Weise verwendet hat.

## **§10 Haftungsbeschränkungen**

1. Schadensersatzansprüche, die nicht auf Gewährleistungsrechten des Bestellers beruhen, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, gegen uns, unsere gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen sind soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um voraussehbare, typische Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder die Schäden beruhen auf vorsätzlichen bzw. grob fahrlässigen Pflichtverletzungen durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Wesentliche Vertragspflicht bei Kauf- oder Werkverträgen ist die Lieferung bzw. Herstellung eines mangelfreien Vertragsgegenstandes sowie dessen Übereignung an den Besteller. Unberührt durch diesen Haftungsausschluss bleiben Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind.
2. Diese Haftungsregelung gilt auch für unsere Beratung in Wort und Schrift und durch Versuche oder in sonstiger Weise; der Besteller ist insbesondere nicht davon befreit, selbst die Eignung der Lieferung für die beabsichtigten Verwendungszwecke zu prüfen.
3. Sollte HYDRECO wegen einfacher Fahrlässigkeit auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so ist der Schadensersatz auf die typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt. Die Haftung wegen Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung und/oder entgangenen Gewinn ist bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

## **§11 Schutz personenbezogener Daten**

1. Die Vertragsparteien können im Rahmen ihres Vertragsverhältnisses personenbezogene Daten wie Namen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen und andere personenbezogene Daten austauschen. In diesem Fall werden beide Vertragsparteien diese personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen zum Schutz personenbezogener Daten verwenden, insbesondere, soweit anwendbar, den Anforderungen der Allgemeinen Datenschutzverordnung der Europäischen Union vom 4. Mai 2016 (EU 2016/679; "GDPR") und sicherstellen, dass keine unbefugten Dritten ohne Zustimmung der betroffenen Personen oder aus einem anderen Rechtsgrund Zugang zu diesen personenbezogenen Daten haben.
2. Die Vertragsparteien werden personenbezogene Daten der anderen Partei streng vertraulich behandeln und diese Daten ausschliesslich für vertragliche Zwecke verarbeiten. Die Vertragspartei, die personenbezogene Daten

verarbeitet, ist für die Rechtmässigkeit ihrer Verarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen verantwortlich.

**§12 Erfüllungsort / Anwendbares Recht / Gerichtsstand /Gültigkeit**

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung, dem Vertrag oder dem Lieferschein nichts anderes ergibt, ist unser Firmensitz Erfüllungsort.
2. Auf diese Geschäftsbedingungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
3. Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten ist Braunschweig. HYDRECO ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.
4. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit im Übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder des unwirksamen Teils der Bestimmung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgtem Zweck am nächsten kommt.
4. Diese AGB gelten für alle Geschäftsbeziehungen ab dem jeweiligen benannten Gültigkeitsdatum solange, bis sie durch eine neue Fassung ersetzt werden.